

14. Febr. 1973

Aenderung der Verordnung
über den Freihandel mit Dänemark und Grossbritannien

Finanz- und Zolldepartement, Antrag vom 5. Februar 1973
(Beilage).
Politisches Departement, Mitbericht vom 9. Februar 1973
(Zustimmung).
Justiz- und Polizeidepartement, Mitbericht vom 12. Februar 1973
(Zustimmung).
Volkswirtschaftsdepartement, Mitbericht vom 12. Februar 1973
(Zustimmung).

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Die Aenderung der Verordnung vom 20. Dezember 1972 über den
Freihandel mit Dänemark und Grossbritannien wird genehmigt.

Veröffentlichung:
in die amtliche Sammlung.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- FZD	19 (GS 9, OZD 10)
- EVD	13 (HA 10, GS 3)
- EPD	5
- JPD	5 (JA 2, GS 3)
- EFK	2
- Fin. Del.	2
- BK	1 (Mz)

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

St. Müller

Nr. 16/61.72

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Aenderung der Verordnung über den Freihandel
mit Dänemark und Grossbritannien

Wir unterbreiten Ihnen einen Antrag zur Aenderung der Verordnung vom 20. Dezember 1972 über den Freihandel mit Dänemark und Grossbritannien. Mit diesen Aenderungen werden für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie aus den beiden genannten Ländern wiederum Zollansätze festgesetzt.

Das Freihandelsabkommen mit der EWG sieht zwar vor, dass zwischen der Schweiz einerseits und Dänemark sowie Grossbritannien andererseits für die vom Abkommen gedeckten Erzeugnisse grundsätzlich keine neuen Einfuhrbelastungen eingeführt werden sollen. Für verschiedene Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie ist indessen eine Sonderregelung vorgesehen, die darin besteht, dass die gegenseitigen Importbelastungen nur im Ausmass des in den Zollansätzen enthaltenen Industrieschutzes abgebaut werden. Für die betreffenden Waren finden die im Freihandelsabkommen unter dem Titel "Protokoll Nr. 2 über Waren, für die zur Berücksichtigung der Preisunterschiede bei den darin verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse eine Sonderregelung gilt" festgelegten Bestimmungen Anwendung. Gemäss diesen Bestimmungen sind die sich im Zusammenhang mit dem Abbau der Industrieschutzkomponente ergebenden Zolländerungen nach den in Artikel 2 dieses Protokolles festgelegten Zeitplänen vorzunehmen. Ueber den zeitlichen Rhythmus, nach welchem das Agrarelement der Einfuhrbelastung, das zwischen der Schweiz und der EWG nicht abgebaut wird und daher im Verkehr zwischen der Schweiz einerseits und Dänemark sowie Grossbritannien andererseits neu errichtet werden muss, enthält dagegen unser Abkommen mit der EWG keine näheren Vorschriften.

- 2 -

Aufgrund des Beitrittsvertrages mit der EWG müssen diese beiden Staaten die beweglichen Teilbeträge - mit denen der Unterschied zwischen den EWG-Binnenpreisen und den Weltmarktpreisen auf den in den Nahrungsmitteln enthaltenen landwirtschaftlichen Ausgangsmaterialien ausgeglichen wird - gegenüber der Schweiz und den anderen in der EFTA verbleibenden Ländern bereits auf den 1. Februar 1973 einführen. Wir erachten es aus Gründen der Reziprozität als angezeigt, die entsprechende landwirtschaftliche Schutzkomponente auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen. Die interessierten inländischen Wirtschaftskreise befürworten mehrheitlich ein solches Vorgehen, das auch mit dem Protokoll, welches zwischen den sieben EFTA-Staaten und den beiden der EWG beigetretenen Ländern am 21. Dezember 1972 in Genf unterzeichnet wurde, vereinbar ist. Dieses Protokoll wird Ihnen durch das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement zur Genehmigung unterbreitet.

Da die Schweiz - im Gegensatz zur EWG und anderen Ländern - noch nicht über ein besonderes, zwischen einer Industrie- und einer Agrarschutzkomponente unterscheidendes Einfuhrregime für Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie verfügt, müssen die in den schweizerischen Zollansätzen enthaltenen Agrarschutzelemente vorläufig pauschal festgesetzt werden. Dies ist aufgrund von Artikel 1 des Protokolls Nr. 2 des Freihandelsabkommens durchaus zulässig.

Im beiliegenden Entwurf wurden diese Pauschal-Ansätze, die nun ab 1. Februar 1973 auf Einfuhren der betreffenden Nahrungsmittel aus Dänemark und Grossbritannien zur Anwendung kommen sollen, nach folgenden Gesichtspunkten bestimmt:

1. Zolltarifnummern, bei denen in der Tabelle II zum Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens mit der EWG die Landwirtschaftskomponente mit "bT" (= beweglicher Teilbetrag) bezeichnet wird: Die Differenz zwischen dem Normalansatz des schweizerischen Gebrauchsolltarifs und dem in der Kolonne "Ausgangszoll" der Tabelle II als Industrieschutzelement ausgewiesenen Betrag entspricht der festzusetzenden pauschalen Landwirtschaftskomponente.

2. Zolltarifnummern, bei denen der EWG eine Senkung der schweizerischen Ausgangszollansätze um höchstens 20 % zugestanden wurde: die in der letzten Kolonne der Tabelle II zum Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens angeführten Ansätze dienen vollumfänglich dem Ausgleich des Preisunterschiedes auf den landwirtschaftlichen Ausgangsmaterialien und entsprechen somit den festzusetzenden Pauschalbeträgen (bei diesen Tarifpositionen gewährte die Schweiz aus verhandlungspolitischen Erwägungen Konzessionen, obwohl die Ansätze des Gebrauchszolltarifs nicht zum Ausgleich der Agrarpreisdifferenzen ausreichten).

Bei denjenigen Erzeugnissen, für welche die schweizerische Konzession an die EWG mehr als 20 % des Ausgangszollansatzes beträgt, sollen die Konzessionsansätze - soweit nicht Nullzölle zugestanden wurden - gegenüber Dänemark und Grossbritannien nicht vollumfänglich am 1. Februar 1973, sondern nach den von Artikel 2 des Protokolls Nr. 2 des Freihandelsabkommens festgelegten Zeitplänen wieder eingeführt werden.

Die Zollprobleme mit Dänemark und Grossbritannien wurden für die Uebergangszeit durch die Verordnung vom 20. Dezember 1972 über den Freihandel mit diesen beiden Ländern geregelt. Da auch die nun beantragten Tarifänderungen den Warenverkehr mit diesen beiden Ländern für die Uebergangszeit betreffen, schlagen wir vor, den Beschluss über die neuen Ansätze in Form einer Aenderung bzw. Ergänzung der erwähnten Verordnung vom 20. Dezember 1972 zu fassen. Der Umstand, dass die Verordnung bereits nach wenigen Wochen geändert werden muss, geht auf den Verlauf der EFTA-Verhandlungen im Dezember 1972 zurück. Als wir Ihnen vor Mitte Dezember den Antrag zur Verordnung über die Beibehaltung des Freihandels mit Dänemark und Grossbritannien unterbreiteten, stand die gegenseitige Zollbehandlung noch nicht für sämtliche in Frage kommenden Erzeugnisse fest. Auf Grund des Standes der Verhandlungen waren wir gezwungen, Ihnen die sich aus den besonderen Handelsbeziehungen mit Dänemark und Grossbritannien in der Uebergangszeit vom 1.1. bis 31.3.1973 ergebenden Zolländerungen in zwei Stufen vorzulegen.

- 4 -

Die Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes hat sich mit dem Beschlussesentwurf einverstanden erklärt.

Gestützt auf unsere Ausführungen stellen wir folgenden

A n t r a g :

Der beiliegende Entwurf zu einer Aenderung der Verordnung vom 20. Dezember 1972 über den Freihandel mit Dänemark und Grossbritannien wird genehmigt.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

Beilage:

Entwurf für Verordnungs-
Aenderung

Protokollauszug an

- FZD (GS 9, OZD 10)
- EVD - HA 10
- EPD - IO 2
- EJPD - JA 2